folglich der impetratische Graf, Anton Carl die dadurch der Wallersteinischen Linie überlassene, und in der Grund-Abtheilung de Anno 1694. dem Balderischen Haupt-Drittel an der Catholischen Grafschaft Oettingen, zugeschriebene Güter, und Unterthanen, prævia cassatione, aller durante Lite, unternommenen Veränderungen, samt denen Nutzungen, welche er, von Zeit der wieder ihn Annn 1724. erhobenen Klage, daraus genossen, oder geniessen mögen, ingleichen derer darzu gehörigen Acten und Documenten, parti impetranti in Zeit zweyer Monath, abzutretten, und einzuräumen, schuldig sey; Compensatis Expensis, & annexis Executorialibus.

IV.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten

in Sachen:

Oettingen-Wallerstein, contra Oettingen-Spielberg, den Gebrauch des Fürstlichen Tituls ohne Beysatz der Linie: Spielberg, betreffend,

de An. 1736.

Allergnädigster Kayser und Herr,

Bey Ew. Kayserl. Majest. hat Graf Anton Carl zu Oettingen-Wallerstein, durch seinen Mandatarium, den Reichs-Hof-Raths-Agenten, von Middelburg, sub præs. d. 30. Sept. c. a. aller-

allerunterthänigst vorstellen lassen, was massen in der Notorietät beruhe, daß in dem Hause Oettingen bereits in dem 16. Seculo, von weyl. Graf Ludwigs des XV. hinterlassenen Söhnen, Ludwig der XVI. und Friederich, zwey Haupt-Linien, deren die erste, von dem ältern, weil sein Residentz-Ort die Stadt Oettingen gewesen, die Oettingische, sonsten aber von der Religion, welche sie profitiret, die Evangelische, die andere aber, von dem Residentz- oder Haupt-Ort Wallerstein, die Wallersteinische, und weil sie der Catholischen Religion zugethan geblieben, auch die Catholische Linie genennet worden, gestifftet; Es sey auch eben so notorisch, daß die Wallersteinische oder Catholische Linie hernach sich wiederum in drey branchen, nemlich in die, in specie so genannte Wallersteinische, die Spielbergische und die Balderische Linie subdividiret habe; Diese beyde Haupt-Linien, nemlich die Oettingische und Wallersteinische, hätten von der Zeit an, als selbige entsprossen, biß auf den heutigen Tag, jede ihre eigene Haupt- und Landes-Regierung, gehabt, welche dergestalt von einander abgesondert, abgetheilet und abgeschieden wären, daß eine jede ihre absonderliche Jura und Consuetudines für sich, jede auch ihre absonderliche Landschafft, mit darzu gehörigen Aemtern, Gütern, und Unterthanen, als eine pro diviso, und separatim zuständige Herrschafft, bißhero besessen, und bis dato noch also besitze, in ihrem Territorial-District, die darinnen befindliche

Un-

Unterthanen, für sich allein in Erbhuldigungs-Pflicht nehme, auch die, solchem Corpori separato atque diviso, einverleibte Aemter mit Beamten privative versehen;

Gestalten nicht nur dieses, sondern auch noch ferner Reichs- und Crays-kündig sey; daß bey Reichs- und Crays-Oneribus, jede Linie separatim, und für sich gantz allein, concurrire, nicht weniger auch, bey Reichs- und Crays-Tägen, eine jede dieser beyden Haupt-Linien, ihre absonderliche Session und Votum habe, auch den gesamten Hauß Oettingen, mehr nicht, als zwey Vota, und zwar nahmentlich Oettingen-Oettingen, und Oettingen-Wallerstein, competirten; Oettingen-Oettingen auch sein Votum für sich, in separato, gantz alleine, Oettingen-Wallerstein aber zwar auch ein besonders Votum jedoch also führe, daß solches zwischen denen dreyen subdividirten Linien allerdings gemeinschafftlich sey, keiner aber von solchen Linien, ein besonderes Votum zustehe;

Als nun Ew. Kayserl. Majest. Herrn Vaters, weyland Kayser Leopolds Majestät, glorwürdigsten Gedächtnüß, allergnädigst gefallen, aus Graf Ludwigs des XVI. männlicher Descendenz weyland Herrn Albrecht Ernsten, Grafen zu Oettingen samt allen seinen ehelichen Leibes-Erben, und derselben Erbes-Erben, in des Heil. Röm. Reichs Fürsten-Stand, vermöge des sub

Num.

Num. 1. in beglaubter Abschrifft beygelegten, allerhöchsten Kayserl. Diplomatis, zu erheben, die Grafen von der Wallersteinischen Linie aber, daß ihnen, oder ihrem Grafschaffts-Antheil, durch solche Standes-Erhöhung einiges Nachtheil zugezogen werden möchte, besorget, so hätten allerhöchst-gedachte Kayserl. Majest. Dero Kayserl. Declaratoriam dahin zu ertheilen geruhet, daß solche Erhebungen in den Reichs-Fürsten-Stand zu keines Menschen, bevorab ermeldter Grafen von Oettingen-Wallersteinischer Linie, deren Erben und Nachkommen, Nachtheil, im geringsten nicht gereichen solle, könne, oder möge, also, daß der die Fürstl. Dignität erlangte Fürst von Oettingen, Albrecht Ernst, solche Kayserl. Begnadigung, weder für sich selbsten, noch auch durch dero Bediente, und zugehörige, die Zeit ihres Lebens, noch auch, nach ihrem tödtlichen Hintritt, deroselben Erben, und Nachkommen für sich selbsten, oder die ihrigen, unter einigem Schein, wie der auch immer Nahmen haben möge, zu der Wallersteinischen Linie insgesamt und besonders, noch auch dero künfftigen Erben und Nachkommen, Præjudiz, zu einigen Zeiten, mißbrauchen, mithin solchen Fürsten-Stand weder zu der gesamten Grafschafft Oettingen, noch erwehnter Wallersteinischen Linie, deren Erben, oder einigen der ihrigen, tam in feudalibus, quam allodialibus, politicis, & ecclesiasticis, und andern habend und hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten zu dem geringsten Nachtheil

oder

oder Schaden gereichen, weniger gedachter Fürst von Oettingen, Dero Erben, und Nachkommen, sich durch den erhaltenen Fürsten-Stand, etwas anders in der Grafschafft Oettingen, oder von derselben wegen, wo, oder in weme, das seyn möge, als die dadurch erlangte alleinige Fürstl. Personal-Dignität und Prærogativ zueignen, entgegen alle übrige, in gemeinen sowohl, als respective in Dero Vettern Catholische Grafschafft, oder also genannten Wallersteinischen Antheil, deroselben, und denen ihrigen zuständige, gemeine und besondere Rechte und Gerechtigkeiten, auch prærogativen, so sie von Alters darinnen hergebracht, und in deren Besitz sie, ihre Räthe, Bediente und andere ihre Angehörige, ihrentwegen, biß zu solcher Standes-Erhöhung, gewesen, auch sonsten jedermänniglich, in mehr erwehnter Grafschafft gesessenen, sowohl in Civil-Profan- als Religions-Sachen gleichmäßig habend und hergebrachtes Recht, gantz ohnperturbirt, ohngeändert, und alles dem Herkommen, und bißherigen Observanz nach, zumahln auch alle bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath oder dem Cammer-Gericht eingeführt- und annoch hangenden Rechts-Sachen, bis zu deren rechtlichen Erkänntniß, oder gütlichen Austrag, wie sie vor erlangtem Fürsten-Stand gewesen, nicht das geringste, auf einige Weise zu ändern, zu innoviren, noch das wenigste dargegen neuerlich einzuführen suchen, oder trachten, sondern alles und jedes, nichts

aus-

ausgenommen, durchgehends nach Anleitung der Oettingischen Erbeinigung, der üblichen Observanz, und wie sich solches alles, bis auf Antrettung des Fürsten-Standes, befunden, in statu quo, in Ewigkeit, ohne die geringste Hinderung und Eintrag, ohnverändert bewenden lassen, und folglich weder selbst, noch mit Zuziehung anderer Potentiorum, eigenmächtig etwas neuerlich dargegen vorzunehmen, die geringste Macht nicht haben solle, wie solches alles, und noch ein weiters, und mehrers in angeregter Kayserl. Declaratoria, vom 4. Oct. 1675. welche sub N. 2. beygeleget, zu befinden sey; Gleichwie nun aber mehrgedachter Fürst, Albrecht Ernst, von Oettingen, auch ohne dieses, vor sich selbst nicht gemeynet gewesen sey, durch seine erlangte Fürstl. Würde, oder unter dem Prætext derselben, seinen Agnaten der Wallersteinischen Linie einiges Præjudiz zuzufügen, oder ihnen beschwerlich zu fallen, also habe auch sein Herr Sohn, der An. 1731. verstorbene Fürst, Albrecht Ernst, von Oettingen, in einem mit seinen Agnaten den 6. Jul. Anno 1694. aufgerichteten, und mit Kays. Confirmation bestättigten Vergleich, ebenfalls seines Orts, ausdrücklich sich erkläret, daß er niemahlen gedacht, oder gemeynet gewesen, auch noch nicht gedencke oder meyne, seine Agnaten Wallersteinischer Linie, samt oder sonders, noch dero Erben und Nachkommen, noch einige der Ihrigen, weder selbst, noch durch die Seinigen, weder directe noch indirecte, zu bedrängen, oder zu betrüben, noch beeinträchtigen oder be-

betrüben zu lassen, massen er zu mehrern deßen Versicherung, bey sein Fürstl. Worten, für sich alle seine Erben und Nachkommen, denenselben, auch ihren und ihres jeden Erben, Räthe, Beamten und Bedienten, das sincere versprechen thäte, vor höchstgedachter Kayserl. Declaration, über den erlangten Fürsten-Stand, in allen Articulis & Clausulis, in soweit selbige durch sothanen Vergleich nicht geändert, oder limitiret worden, nachzuleben, und darwider, weder Dero Agnaten, oder ihre Erben, und Nachkommen, noch Dero Bedienten, samt oder sonders, zu keinen Zeiten, an ihren alt-hergebrachten, so gemeinschafftlichen, als eigenthümlichen Juribus, vel feudalibus, vel allodialibus, ecclesiasticis, vel politicis, prærogativis, observantiis, pactis & consuetudinibus familiæ, in specie der in der Oettingischen Erbeinigung gegründeten und, dem Senio nach, hergebrachten Lehns-Administration der gemeinschafftlichen Reichs-Regalien, Kayserl. und Königl. Privilegien hohen Land- und andern Gerichten, Land-Vogteyen, Gleit, Friedschatz, Umgeld, Zöllen, Steuern, Rechten und Gerechtigkeiten, hergebrachten Gewohnheiten und davon dependirenden Renthen, Gefällen, und allen anderen Gerechtsamen in gemeinschafftlicher Mitbestell- und Exercirung, jetztgedachter und davon herrührender gemeinschafftlichen Jurium, und dabey, dem Senio nach, herkommender Direction, und was demselben anhängig, zu turbiren, zu bekräncken, zu hindern, oder zu beeinträchtigen, auch zu Abbruch

bruch solcher Jurium, die verlangte Fürstl. Personal-Dignität und Introduction, auf der Reichs-Fürsten-Banck, keinesweges zu ewigen Zeiten, weder selbst, noch durch einigen der Ihrigen, oder Dero Erben und Nachkommen, anders als es der Kayserl. Declaration gemäß, auszudeuten, oder mißbrauchen, noch ausdeuten und mißbrauchen zu lassen, nach Innhalt besagter Vergleichung, worvon ein Extract sub Nro. 3. beygefüget worden; Dieser in vorbemeldtem Vergleich, bemerckter Fürst Albrecht Ernst, von Oettingen, habe, als er sich ohne männliche Descendenz gesehen, mit Supplicanten, dem Grafen Anton Carl zu Oettingen-Wallerstein, ihm principaliter succediren, demselben aber, wenn über kurtz oder lang, er, oder seine Successores, wiederum ohne männliche Descendenten, substituirt seyn sollte, immassen auch, als der Casus Anno 1731. durch Absterben des Fürsten zu Oettingen, sich ergeben, er, Graf Anton Carl zu Oettingen-Wallerstein, nicht nur zur Possession des Oetting-Oettingischen Landes Antheils gelanget, sondern auch, nach dem Adjuncto sub Nro. 4. unterm 16. Dec. 1732. durch ein in Contradictorio, beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, ergangenes Conclusum, bey solcher ergriffenen Possession, von Ew. Kayserl. Majest. solitarie, salvo possessorio ordinario, vel petitorio, manuteniret, den Grafen, nunc Fürsten von Oettingen-Spielberg aber, Turbationes untersaget worden; An. 1734. habe Ew. Kayserl. Majest. Allergnädigst

gefallen, besagten Grafen zu Oettingen-Spielberg, Frantz Albrecht, diese besondere Allerhöchste Kayserl. Gnade wiederfahren zu lassen, und ihn, samt seinem ältesten Sohn, Grafen Johann Aloysio Sebastian, und Herrn Leopolds, Hertzogens zu Schleßwig-Hollstein ältesten Prinzeßin, Theresia Maria Anna, erzeugenden ehelichen Leibes-Erben mit diesem Vorbehalt, daß hernach jedesmahl der Fürstliche Nahme und Würde in diesem Hauß nach der darinnen errichteten, und von Ew. Kayserl. Majestät bestättigten Primogenitur, allein auf den erstgebohrnen Sohn, gemeynet und erlaubet seyn solle, in den Reichs-Fürsten-Stand zu erheben, auch den Fürstl. Titul und Nahmen zu führen, allergnädigst zu bewilligen, also, daß derselbe, und sein ältester Sohn, gedachtermassen, mit denen aus ermelter Ehe, erzielenden Leibes-Erben, und aus dieser Linie abstammenden Erbens-Erben, für und für, zu ewigen Zeiten, Ew. Kayserl. Maj. und des Heil. Reichs-Fürsten, und Fürstinnen seyn, sich also neben denen zuvor habenden Gräflichen Ehren-Tituln item, wie die bald darauf folgende Formalia lauten, von und neben ihren alten, wohl und löblich hergebrachten Tituln, nennen und schreiben, auch von männiglich dafür geachtet, genennet und erkannt werden sollen, als welches mit eben diesen Worten, in dem copeylich sub Nro. 5. beygelegten Kayserl. Diplomate exprimirt zu befinden wäre.

Er, Graf Anton Carl, trage zu Ew. Kayserl. Majest. welt-kündigen Gemüths-Billigkeit, das

zu-

zuversichtliche allerunterthänigste Vertrauen, Allerhöchst-Dieselbe werden, bey der Oetting-Spielbergischen Standes-Erhöhung, de Anno 1734. ex paritate rationis, keine andere Intention und Willens-Meynung gehabt haben, als in der Kayserl. Declaration de Anno 1675. mit so stattlichen Expressionen, allergnädigst geäussert worden;

Es wäre hiernächst notorisch, daß der von Ew. Kayserl. Majest. Anno 1734. in des Heil. Reichs Fürsten-Stand erhobene Graf Frantz Albrecht von Oettingen-Spielberg, samt seinem ältesten Sohn, nicht, von der Anno 1731. durch Absterben weyland Herrn Albrecht Ernsten, Fürstens zu Oettingen, nunmehro ausgegangenen ersten, oder der Oettingischen Haupt-Linie, in specie aber von der Wallerstein-Spielbergischen Neben-Linie abstammen, auch nicht qua Graf Oettingen, in specie also genommen, sondern als Graf von Oettingen-Spielberg, in solchen Fürsten-Stand erhoben worden; gestalt dieses aus dem sub Nro. 5. beygelegten Diplomate in verb.

Nicht minder der Wohlgebohrne, Unser und des Reichs, lieber getreuer Frantz Albrecht, Graf zu Oettingen-Spielberg, item, obbenannten Frantz Albrechten, Grafen zu Oettingen-Spielberg, diese besondere Kayserliche Gnade gethan, und ihn, auch seinen ältesten Sohn, Johannem Aloysium Sebastianum, item, ordnen, setzen, obbenann-

ten Frantz Albrecht Grafen zu Oettingen-Spielberg ꝛc.

Deutlich zu ersehen sey, es habe sich auch gedachter Graf postea Fürst Frantz Albrecht von Oettingen-Spielberg, je und allezeit Graf von Oettingen-Wallerstein-Spielberg, selbst geschrieben, und diese sowohl den Unterschied der Linien, als der besitzenden Landes-Portionen, oder der Oettingischen Grafschaffts-Antheile, auch davon dependirender Jurium denotirende, und zu solchem Ende, in dem Hauß Oettingen, durch die geschehene Landes-Theilung, und erfolgte Separationes eingeführte, und herkommliche Notam Characteristicam, je und allewege, sich zugeleget, auch sowohl vor, als nach erlangtem Fürsten-Stande, dieselbe öffentlich gebrauchet; als welches durch den sub Nro. 6. beygelegten summarischen Beweiß aufs deutlichste dociret werde, welches von ihm, ausser denen vorangeführten Ursachen, zumahl nach erlangtem Fürsten-Stand, ohne Zweiffel, auch um deswillen geschehen sey, weil in dessen Kayserl. Diplomate de Anno 1734. ausdrücklich zu befinden, daß derselbe, neben denen zuvor habenden Gräfl. Ehren-Tituln, item, neben denen alten und löblich hergebrachten Tituln, auch Ew. Kayserl. Maj. und des Heil. Röm. Reichs Fürst seyn, sich also nennen, und schreiben, auch von männiglich davor geachtet, genennet, und erkannt werden solle;

Dahero auch in der, nach erlangtem Fürsten-Stand, unterm 18. Mart. 1735. bey Kayserl. Reichs-

Reichs-Hof-Rath ergangenen, und sub Nro. 7 beygefügten Sententia paritoria, derselbe also benennet worden in verb.

In Streit-Sachen sich verhaltend, zwischen dem Grafen, Anton Carl zu Oettingen-Wallerstein, Klägern und Impetranten, eines, entgegen und wieder Herrn Frantz Albrechten, Fürsten zu Oettingen-Wallerstein-Spielberg, Beklagten, und Impetraten, andern Theils Mandati de solvendo S. C. pœnalis, die Sommerheimische Extra-Steuern betreffend.

Dergestalt, daß man zu Distinguirung der Oettingischen Linien, sowohl ex parte Oettingen-Spielberg, sich von Oettingen-Wallerstein-Spielberg, oder auch Oettingen-Spielberg, allein zu nennen, und zu schreiben, als auch von Seiten Oettingen-Wallerstein, dieses Prædicat anzunehmen, und wieder dahin zu geben, nach Ausweiß des Adjuncti sub Nro. 7. sich in einer richtigen possessione vel quasi befinde, woraus kein Theil den andern, eigenmächtiger Weise setzen könne;

Dessen allen ungeachtet zeige das sub Nro. 8. in Originali beygelegte Instrumentum Notariale d. 28. Jun. jetztlauffenden Jahres, daß, als supplicirenden Grafens Carl Antons Oetting-Oettingische Regierung, die Fürstl. Oettingen-Spielbergische Räthe per Notarium & Testes beschicken, und bey selbigen, die Entrichtung gewisser Extra-Steuern, erinnern lassen, und in das, besagtem Instrumento inserirte

Requisitions-Schreiben, das mehrgedachte, den Unterschied der Oettingischen Linien denotirende Prædicat, Spielberg, gesetzet, die Spielbergische Räthe, sich nicht nur angemasset, ermeldtes Wort: Spielberg, in dem Requisitions-Schreiben, auszustreichen, sondern auch den Notarium, und die mitgehabte Zeugen zu bedrohen, daß er, Notarius, dergleichen Requisitiones, worinnen solche Benennung gebraucht worden, nicht mehr anzunehmen, oder herbringen sollte, indeme nur ein Fürst von Oettingen wäre, widrigenfalls man sowohl ihn, als auch die Zeugen, auf die Wacht setzen würde; wodurch von Seiten Oettingen-Spielberg zu Tag geleget werde, daß man sich mit der erlangten Fürstl. Personal-Dignität, nicht zu begnügen; sondern durch die intendirte Ablegung des alten, und zum Unterscheid der Oettingischen Linien, und deren Gerechtsamen, wohlhergebrachten Prædicats Spielberg, und angemaßte Zulage, des Worts Oettingen allein, sich den Weg, vornehmlich in die Jura von Oettingen-Oettingen, in dessen Possession er, Graf Carl Anton, solitarie, von Ew. Kayserlichen Maj. allergnädigst geschützet worden, künfftig pro lubitu, desto freyer einbrechen zu können, zu bahnen gedencke; welchem aber gleich anfangs von ihm mit Nachdruck zu begegnen wäre;

Sein Petitum hat er dahin gestellet, daß Ew. Kayserl. Maj. Allergnädigst geruhen möchten, nicht nur diejenige Allerhöchste Kayserl. Declaration, so auf den Anno 1674. von dem damahligen

gen Grafen Albrecht Ernsten zu Oettingen erlangten Fürsten-Stand, in gutem, und Sicherheit, seiner übrigen Agnaten, von weyl. Kayser Leopoldi Majestät, allermildesten Andenckens ertheilet worden, auch auf den von Ew. Kayserl. Majest. Anno 1734. dem damahligen Grafen, Frantz Albrecht von Oettingen-Spielberg, und seinem ältesten Sohn, Grafen nunc Fürsten, Johann Aloysio Sebastian conferirten Fürsten-Stand, allergnädigst zu extendiren, sondern auch Klägern, bey seiner erwiesenen Possess vel quasi von Oettingen-Spielberg, das zum Unterscheid der Oettingischen Linien, und deren Grafschaffts-Theile, und davon abhangenden Jurium eingeführte Prædicat Spielberg anzunehmen, zu empfangen, und wieder dahin zu geben, Allergerechtest zu manuteniren, mithin dem Herrn Fürst Aloysio, und seinen Räthen, alle gegen solche Possess vel quasi etwa vornehmende Attenta zu inhibiren;

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath findet, bey der allerunterthänigst gebetenen Extension der Anno 1675. ertheilten Kayserl. Declaratoriæ, auf den jetzigen casum, um so weniger Anstand, als zwischen beyden Fällen, nicht die geringste Disparität zu befinden, und solche, zu Vorkommung allerhand zu besorgenden neuen Differenzien, zumahl bey noch nicht hergestellten Ruhestand, und Einigkeit, im Hause Oettingen gereichet;

Wie denn auch derselbe vhnbedencklich zu seyn erachtet, ein Kayserl. Rescript, an den Herrn Fürsten zu Oettingen-Spielberg, dahin zu er-

lassen, daß er sich aller Neuerung, bey seinen Titulu enthalten, und dadurch nicht zu neuem Mißverständniß, in dem Hause Oettingen Anlaß geben, auch seine Räthe und Bedienten, dahin anweisen, und dißfalls seinen willfährigen Gehorsam, bey Ew. Kayserl. Majest. in termino duorum mensium anzeigen, oder falls er darwider etwas erhebliches einzuwenden, solches an Allerhöchst-Dieselbe in eodem termino, unterthänigst berichten solle;

Es hat zwar des Herrn Fürsten zu Oettingen-Spielberg Anwald, der Reichs-Hof-Raths-Agent de L'Eau, sub præs. d. 17. Oct. nup. um Communication des gegentheiligen Exhibiti d. 30. Sept. c. a. und Ertheilung einer monathlichen Frist, zu dessen Beantwortung gebethen; worauf aber in Ansehung, daß eines Theils dieses allerunterthänigste Gutachten bereits vorhero geschlossen, und darüber unterm 14. Oct. nup. ein Conclusum, denen Partheyen hinaus gegeben worden, andern Theils besagtes Exhibitum ohnedem dem Kayserl. Rescript beygeschlossen, und dem Herrn Impetranten, seine etwa dargegen habende rechtliche Nothdurfft allenfalls unterthänigst vorzustellen, nachgelassen wird, vor der Hand nicht zu reflectiren gewesen.

Jedoch wird alles zu Ew. Kayserl. Majest. allergnädigsten Resolution allerunterthänigst gestellet, zu Dero Allerhöchsten Kayserl. Huld und Gnaden sich gehorsamster Reichs-Hof-Rath, in allertiefster Submission empfiehlet.

V.